

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Goldbach vom Flusskilometer km 0+908 bis Mönchenmühle (km 26+892)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) wird das Überschwemmungsgebiet Goldbach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Goldbach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Goldbach vom Flusskilometer km 0+908 bis Mönchenmühle (km 26+892) verläuft im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Blankenburg (Harz), der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 50.000	(HQ100)
Lageplan Blatt 1 bis 12	Maßstab 1: 5.000	(HQ100).

Diese 13 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Harz, der Stadt Blankenburg (Harz), der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Harz, Umweltamt - Untere Wasserbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
2. Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (Harz)
3. Stadt Halberstadt, Domplatz 49, 38820 Halberstadt
4. Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben

§2

Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

(1) Im Überschwemmungsgebiet Goldbach wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen, nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen sowie Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

- (2) Im Überschwemmungsgebiet Goldbach wird das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01.04. bis 30.10. eines jeden Jahres allgemein zugelassen. Bei Hochwassergefahr sind diese rechtzeitig vor Überflutung der Lagerfläche zu entfernen.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet Goldbach wird das Aufstellen von Weidezäunen und selbsttätigen Viehtränken allgemein zugelassen.

§ 3
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 27. 1. 2021



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 13 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes